Kantonsrat St.Gallen 51.25.51

BUD / Interpellation Scherrer-Gossau / Cozzio-St.Gallen vom 3. Juni 2025

Wieso baut der Kanton St.Gallen keine eigenen Deponien?

Antwort der Regierung vom 21. Oktober 2025

Florin Scherrer-Gossau und Trudy Cozzio-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 3. Juni 2025 danach, ob der Kanton St.Gallen die Potenziale von eigenen (durch den Kanton betriebenen) Deponien überprüft hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellantin und der Interpellant gehen davon aus, dass im Kanton St.Gallen Deponien in den meisten Fällen durch private Unternehmungen betrieben werden. Diese Beobachtung ist in Bezug auf Deponien vom Typ A und Typ B bis auf wenige Ausnahmen korrekt. Allerdings werden sämtliche Deponien der Typen D und E im Kanton St.Gallen durch die öffentliche Hand in Form von Zweckverbänden oder von Städten betrieben. Diese Differenzierung ist einerseits historisch gewachsen, wird anderseits aber auch rechtlich durch den Entsorgungsauftrag innerhalb des Siedlungsabfallmonopols gemäss Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) gestützt. Kehrichtschlacke gilt als Siedlungsabfall und ist durch den Staat zu entsorgen. Alle sogenannten übrigen Abfälle (Art. 31c USG) sind durch den Inhaber zu entsorgen.

Bestätigt werden können die durch die Interpellantin und den Interpellanten erwähnten Schwierigkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit den knappen Deponiereserven. Insbesondere bei den Deponietypen A und B ist das aktuell bewilligte Deponievolumen äusserst knapp. Durch die in den letzten Jahren von der Privatwirtschaft initiierten Projekte, von denen sich inzwischen mehrere im Bewilligungsverfahren befinden, kann die Deponieknappheit voraussichtlich behoben werden.

In der kantonalen Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen» (Stand 2022; nachfolgend Wegleitung)¹ ist festgehalten, dass die Evaluation und Entwicklung von Deponiestandorten der Typen A, B, C und E grundsätzlich Sache der Privatwirtschaft sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1./4. Hat die Regierung geprüft, ob der Betrieb einer oder mehrerer kantonaler Deponien eine wirtschaftlich rentable Investition sein könnte?

Welche wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile sieht die Regierung durch eine eigene Deponielösung im Vergleich zu den derzeitigen externen Lösungen?

Die Regierung hat das wirtschaftliche Potenzial einer durch den Kanton betriebenen Deponie bislang nicht überprüft. Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich ausreichend durch private Investoren initiierte Projekte in unterschiedlichen Planungsstadien, um den mittel- bis

Abrufbar unter /www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/grundlagenzumrichtplan/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_479731815/AccordionPar/sgch_download-list/DownloadListPar/sgch_download_649219754.ocFile/Planung,%20Errichtung%20und%20Betrieb%20von%20Materialabbaustellen%20und%20Deponien%20-%20Wegleitung%202022%2020240826.pdf.

langfristigen Bedarf zu decken. Ökologische Vorteile sind durch eine kantonale Deponie gegenüber einer privat betriebenen Deponie kaum zu erwarten, die relevanten Umweltvorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

2. Gibt es bereits identifizierte Standorte im Kanton St. Gallen, die sich für die Errichtung einer kantonalen Deponie eignen würden?

Im kantonalen Richtplan sind für die Deckung des mittel- bis langfristigen Bedarfs ausreichend Deponiestandorte für die Deponietypen A und B eingetragen. Bei den Deponien Typ D und E steht mittelfristig ausreichend bereits bewilligter Deponieraum zur Verfügung. Da ein Richtplaneintrag die nachgelagerte Nutzungsplanung nicht vorweg nimmt und die notwendigen Verfahren mit Unsicherheiten verbunden sein können, werden weitere potenzielle Standorte im Richtplan eingetragen. Im Grundsatz sind die für Deponien gut geeigneten Standorte bekannt und es befinden sich entsprechende Projekte in Entwicklung. Ob ein Standort für eine Deponie geeignet ist, ist unabhängig davon, ob ein Projekt durch die Privatwirtschaft oder die öffentliche Hand vorangetrieben wird.

3. Wie könnte die Regierung die Bevölkerung und die betroffenen Gemeinden in die Standortplanung und -entscheidung einbinden, um Akzeptanz zu schaffen?

Die betroffenen politischen Gemeinden und die Bevölkerung haben bereits heute auf verschiedenen Ebenen die Möglichkeit, sich bei Deponiestandorten und -projekten einzubringen. Die Standortgemeinden (sowie die betroffene Region) werden bei der Prüfung zur Aufnahme eines neuen Deponiestandorts in den kantonalen Richtplan konsultiert. Falls bei einem vorgeschlagenen Deponiestandort kritische Rückmeldungen seitens der politischen Gemeinde nicht ausgeräumt werden können, wird der Standort nicht in den Richtplan aufgenommen. Es wird versucht, eine für alle Akteure verträgliche Lösung zu finden. Für die Bevölkerung besteht eine erste Möglichkeit, sich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu geplanten Deponiestandorten zu äussern. Im Prozess der Nutzungsplanung bietet die öffentliche Mitwirkung eine weitere Möglichkeit, sich zu einem zu diesem Zeitpunkt bereits konkretisierten Deponieprojekt einzubringen. Schliesslich stehen im Rahmen der öffentlichen Auflage die üblichen Rechtsmittel zur Verfügung. Die Prozesse sind in der Wegleitung abgebildet. Zusätzliche Prozessschritte zur Einbindung erscheinen aus heutiger Sicht der Regierung nicht notwendig.

5. Gibt es Kantone in der Schweiz, die eigene Deponien erfolgreich betreiben und daraus wirtschaftlichen Nutzen ziehen? Welche Lehren könnten aus diesen Erfahrungen gezogen werden?

Der Regierung sind in der Schweiz zwei Deponien bekannt, die seit mehreren Jahren durch Kantone betrieben werden. Die Deponie Typ D und Typ E «Elbisgraben» in Arisdorf im Kanton Basel-Landschaft und die Deponie Typ B «Discarica di Stabio» in Stabio im Kanton Tessin werden durch kantonale Stellen betrieben. Die beiden Beispiele zeigen, dass das Betreibermodell grundsätzlich funktioniert.